

Verbrennen im Freien



In meinem heutigen Beitrag möchte ich Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser meiner Kolumne, einen Überblick über den Themenbereich „Verbrennen im Freien“ geben, der aufgrund seiner Komplexität (immerhin sind Bestimmungen diverser Bundes- und Landesgesetze sowie darauf basierender Verordnungen zu beachten) aber nur cursorisch ausfallen kann.

Zunächst ist nach dem NÖ Feuerwehrgesetz das Abhalten von Sonnwend- oder Osterfeuer oder sonstigen im Brauchtum verankerter Feuer wie auch das Verbrennen von Pflanzenteilen – letzteres zudem nur am Tag - unter Beachtung ausreichender Sicherheitsvorkehrungen erlaubt. Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass das Feuer nicht auf andere Grundstücke übergreifen kann. Der Vorgang ist zu überwachen und darf bei starkem Wind gar nicht erfolgen. Weiters sind nach dem Bundesreinhaltegesetz Lagerfeuer und Grillfeuer grundsätzlich erlaubt, nicht aber im Wald oder – wenn aufgrund der aktuell vorherrschenden Verhältnisse die Ausbreitung eines Waldbrandes droht - in Waldnähe. Vom allgemeinen Verbrennungsverbot für biogene Materialien gibt es Ausnahmen: So etwa darf das Laub der Baumart Rosskastanie in der Zeit vom 15. August bis 30. Oktober verbrannt werden.

Die einzuhaltenden Maßnahmen sind in der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10. Juni 1975 über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien näher definiert. Demnach dürfen im Freien nur pflanzliche Abfälle und immer unter Aufsicht mindestens einer dazu körperlich und geistig geeigneten Person, die sich in unmittelbarer Nähe aufzuhalten hat und den Verbrennungsvorgang dauernd beobachten muss, verbrannt werden. Während des Verbrennens müssen Löscheräte (z.B. Feuerpatschen, Schaufeln, etc.) gebrauchsfertig bereitgehalten werden und der Vorgang muss bei Tageslicht abgeschlossen sein, also so zeitgerecht angesetzt werden, dass der Verbrennungsvorgang vor Einbruch der Dunkelheit beendet ist.

Im bebauten Gebiet und in Kleingartensiedlungen ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle überdies nur zulässig, wenn die Abfälle trocken sind, wenn sich das Feuer nicht ausbreiten kann (Wärmestrahlung, dürre Bewuchs, Funkenflug etc.), die Abbrandfläche jeweils höchstens 5 m² beträgt und Löschwasser bereitsteht (Behälter, betriebsbereiter Gartenschlauch). Mehrere zum Abbrand vorbereitete Haufen müssen zueinander einen Abstand von 5 m haben und dürfen nicht gleichzeitig entzündet werden. Nach Beendigung des Verbrennens sind die Verbrennungsrückstände ehestmöglich in den Boden einzuarbeiten. Das Grundstück, auf dem der Verbrennungsvorgang durchgeführt wurde, darf von der Aufsichtsperson erst dann verlassen werden, wenn das Feuer und die Glutreste vollständig erloschen sind. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die mit Geldstrafe geahndet werden kann, und kann überdies zivilrechtliche Maßnahmen, etwa gegen übermäßige, die Nachbarschaft beeinträchtigende Rauchentwicklung nach sich ziehen, wobei allerdings schon das eigene Interesse an einem gedeihlichen Zusammenleben die gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gebietet.

Ihr Dr. Wilhelm Häusler